



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0470/2019		Datum: 15.05.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0211-19/Mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 156 "Trifterweg/Wahlsweg/Trierer Straße/Bischof-von-Kettler-Siedlung" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Osterhausstraße			
Gremienweg:			
28.05.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 156 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überschreitung der Baugrenze

Antragseingang	31.01.2019						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer Terrasse mit Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus						
Grundstück/Straße	Osterhausstraße 34						
Gemarkung	Metternich						
Flur	1						
Flurstück	4714/867						

Begründung:

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 156. Bei dem Vorhaben wird die rückwärtige Baugrenze durch die Errichtung einer Terrasse mit Terrassenüberdachung um bis zu 3,90 m auf einer Länge von etwa 8,50 m überschritten.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten